

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 18

309

30. Juni 2005

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Wahlen zur Pfarrervertretung – Vertreter der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer – Wahlausschreibung</i>	309	
<i>Gemeinschaften im Diakonenamt</i>	309	
<i>Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juni 2005</i>	309	
<i>Dienstnachrichten</i>	310	
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>
		311
		<i>II. Arbeitsrechtliche Regelung über den Umfang der Lehrverpflichtungen für die Lehrkräfte an der Hochschule für Kirchenmusik der Evang. Landeskirche in Württemberg (Lehrverpflichtungsordnung – LVO)</i>
		311

Wahlen zur Pfarrervertretung – Vertreter der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer – Wahlausschreibung

Landeskirche in Württemberg, Postfach 11 49, in
73117 Wangen.

R u p p

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. Mai 2005 AZ 21.90-1 Nr. 366

Gemäß § 11 Abs. 3 des Pfarrervertretungsgesetzes (in der Fassung des Kirchlichen Gesetzes vom 22. Juni 1989 [Abl. 54 S. 73], zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz vom 25. Oktober 2001 [Abl. 59 S. 408]) schreibt der Oberkirchenrat die Wahlen zur Pfarrervertretung – Vertreter der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer – aus. Gewählt wird unmittelbar durch Briefwahl (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Pfarrervertretungsgesetz). Der Tag der Wahl – Eingang der Stimmzettel – wird auf

Donnerstag, den 27. Oktober 2005

festgesetzt.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrervertretungsgesetzes. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Pfarrervertretung beträgt zwei Monate und beginnt mit dem Tag der Ausschreibung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 Pfarrervertretungsgesetz).

Die Wahlvorschläge sind einzureichen bei der Geschäftsstelle der Pfarrervertretung der Evangelischen

Gemeinschaften im Diakonenamt

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 19. Mai 2005 AZ 59.0-8/2 Nr. 5

Als Gemeinschaft im Diakonenamt nach § 11 Abs. 2 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (Abl. 59 S. 65), wurde von der Landeskirche anerkannt:

Haller Gemeinschaft der Diakoninnen und Diakone
Postfach 100654
74506 Schwäbisch Hall

R u p p

Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juni 2005

Erlass des Oberkirchenrats
vom 3. Mai 2005 AZ 52.14-6 Nr. 75

Nach dem Kollektenplan 2005 wird der „Tag der Diakonie“ am 3. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juni 2005,

begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Die diesjährige Woche der Diakonie steht unter dem Motto „Wenn Armut Mauern baut. Diakonie“.

Immer mehr Familien leben an der Armutsgrenze und die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II leben müssen, nimmt zu. Die Förderung und Unterstützung schwer vermittelbarer Arbeitsloser wird geringer. In unserem Straßenbild gibt es immer mehr Personen, die sichtbar arm sind und versuchen, durch Betteln das Nötigste zum Leben zu bekommen. Andere, vor allem Familien mit Kindern, verstecken die Armut hinter Wohnungsmauern.

Die Diakonie hilft durch ihre Dienste und Einrichtungen Menschen in materieller und seelischer Not. Deshalb lautet das Motto der Aktionswoche „Wenn Armut Mauern baut. Diakonie“. Sie ist dabei auf Ihre Unterstützung angewiesen. Es gehört zu unserem Selbstverständnis als Kirche Jesu Christi, dass wir für Menschen in Not gemeinsam da sind. Denn „Was ihr getan habt einem meiner geringsten Brüder, das habt ihr mir getan.“ Helfen Sie der Diakonie durch Ihre Gebete, durch Ihr Engagement und durch Ihre Spende, damit sie Armen helfen kann, dass sie nicht ausgegrenzt werden.

Im Namen der Diakonie Württemberg danke ich Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung und Ihre Spende zur „Woche der Diakonie“.

D r . G e r h a r d M a i e r

Dienstnachrichten

- Pfarrerin Regine Wagner, zuvor in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Thomas Wagner, auf der Pfarrstelle Ödenwaldstetten, Dek. Münsingen, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. April 2004 beurlaubt.
- Pfarrer Thomas Wagner, zuvor in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Regine Wagner, auf der Pfarrstelle Ödenwaldstetten, Dek. Münsingen, wurde mit Wirkung vom 1. April 2004 zur Übernahme der Staatlichen Seelsorgestelle an der Justizvollzugsanstalt Heimsheim freigestellt.
- Pfarrer Dr. Rolf Sons, seither auf der Pfarrstelle Walddorf, Dek. Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2004, gemäß § 52 Württ. Pfarrergesetz, zur Übernahme der Stelle eines Studienleiters beim Albrecht-Bengel-Haus in Tübingen freigestellt.
- Pfarrerin z. A. Andrea Luiking, beurlaubt zur Übernahme eines Dienstauftrages als Gastpfarrerin z. A. bei der Evang. Kirche im Rheinland, schied mit Ablauf des 6. November 2004 gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 4 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg aus. Sie wurde mit Wirkung vom 7. November 2004 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit bei der Evang. Kirche im Rheinland berufen.

- Pfarrerin z. A. Dr. Regine Munz, bislang beurlaubt, wurde entsprechend ihrem Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.
- Pfarrerin Sigrid Telian, seither auf einer beweglichen Pfarrstelle mit Dienstauftrag auf dem ehemaligen Ständigen Vikariat in Faurndau, Dek. Göppingen, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 2005 beurlaubt.
- Pfarrer Thomas Wagner, bislang freigestellt für den Dienst bei der Justizvollzugsanstalt Heimsheim, schied mit Ablauf des 31. März 2005 unter Belassung der Ordinationsrechte und des Titels „Pfarrer“ aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg aus. Er wurde mit Wirkung vom 1. April 2005 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Land Baden-Württemberg zum Pfarrer im Justizvollzugsdienst ernannt.
- Universitätsprofessor Dr. Volker Dreccoll, Professor für Kirchengeschichte an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. April 2005 auf die Stelle des Ephorus am Evang. Stift in Tübingen ernannt. Der Dienstauftrag auf der Pfarrstelle ist auf die Hälfte eingeschränkt.
- Pfarrer Dr. Thomas Erne, auf der Pfarrstelle Nord in Köngen, Dek. Esslingen, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2005 gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme einer Lehrtätigkeit an der Kirchlichen Hochschule Bethel freigestellt.
- Pfarrerin Christine Jenö, ernannt auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der Ständigen Pfarrverweserei Weiler“, Dek. Weinsberg, zugeordnet ist, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Mai 2005 beurlaubt.
- Pfarrer Thilo Hess, auf der Pfarrstelle Zang, Dek. Heidenheim, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 beurlaubt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 2005

- Pfarrer Gerhard Leibold, auf der Pfarrstelle Mengen, Dek. Biberach, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart“, Dek. Stuttgart, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. Mai 2005

- Pfarrerin Margrit-Rosemarie Schlipf, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Oberstenfeld“, Dek. Marbach am Neckar, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle II in Oberstenfeld, Dek. Marbach am Neckar;

mit Wirkung vom 1. Juni 2005

- Kirchenverwaltungsamtsrätin Annette Fichtel beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsoberratsrätin;
- Pfarrer Ernst Franz, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Marion Franz, auf der Pfarrstelle Spiegelberg, Dek. Backnang, auf die Pfarrstelle Grab, Dek. Backnang;
- Pfarrerin Marion Franz, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Ernst Franz, auf der Pfarrstelle Spiegelberg, Dek. Backnang, auf die Pfarrstelle Großerlach, Dek. Backnang;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2005

- Pfarrer Hermann Brunkow, auf der Pfarrstelle III (Kurseelsorge) in Bad Wildbad, Dek. Neuenbürg;

– Pfarrer Horst Oberkampff, auf der Pfarrstelle Bad Schussenried, Dek. Biberach;

mit Wirkung vom 1. Juli 2005

– Pfarrer Jörg Streitberger, auf der Pfarrstelle Kleingartach, Dek. Brackenheim.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

– am 27. Februar 2005 Pfarrer i. R. Prof. Dr. Dr. Eberhard Grossmann, früher Direktor am Kurhaus Palmenwald in Freudenstadt;

– am 19. April 2005 Pfarrer i. R. Hugo Kutschera, früher auf der Pfarrstelle Endersbach, Dek. Waiblingen.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. April 2005

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Dezember 2004 (Abl. 61 S. 282), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort und der Zahl „Absatz 5“ die folgenden Worte eingefügt:

„und die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Regelung über den Umfang der Lehrverpflichtungen für die Lehrkräfte an der Hochschule für Kirchenmusik der Evang. Landeskirche in Württemberg.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „durch Handschlag“ gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit ist nach dem Erhebungsbogen zur Ermittlung der Arbeitszeit und zur Bewertung der Stellen in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Fassung (§ 40 Abs. 2 Buchstabe a) zu ermitteln und im Dienstvertrag zu vereinbaren. Abweichungen von den dort vorgegebenen Richtsätzen sind nur im Einzelfall mög-

lich. Sie sind in dem vorgesehen Erhebungsbogen zur Ermittlung der Arbeitszeit zu begründen.“

4. Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

Im Vergütungsgruppenplan 16 wird die Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 5 b wie folgt neu gefasst:

„5 b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wie zu 4 c) und 4 d) nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.“

§ 2

§ 1 tritt wie folgt in Kraft:

a) Nummer 1, 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

b) Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

II. Arbeitsrechtliche Regelung über den Umfang der Lehrverpflichtungen für die Lehrkräfte an der Hochschule für Kirchenmusik der Evang. Landeskirche in Württemberg (Lehrverpflichtungsordnung – LVO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. April 2005

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Lehrkräfte an der Hochschule für Kirchenmusik der Evang. Landeskirche in Württemberg.

(2) Soweit durch diese Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Baden-Württemberg für Kunsthochschulen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Begriff der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden nach § 3 ausgedrückt. Sie umfasst neben den Lehrangeboten der Studiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik die Beratung und Begleitung der Studierenden in Projekten, die Studienfach- und Studienpraxisberatung und die Betreuung von Diplomarbeiten.

(2) In der Regel findet bei Teilnahme an Prüfungen sowie die Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hoch-

schule keine Ermäßigung der Lehrverpflichtungen statt, da diese zu den Dienstpflichten aller Lehrkräfte gehören (mit Ausnahme der Lehrkräfte mit Werkvertrag). Der Rektor hat auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Aufgaben zu achten.

§ 3

Lehrveranstaltungsstunden

(1) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst:

- a) 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters für Seminare und Vorlesungen (S/V-Stunde) bzw.
- b) 60 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters für Einzelunterricht und Unterricht in kleinen Gruppen (U-Stunde).

(2) Die Lehrkraft ist verpflichtet, darauf zu achten, dass sich in ihrem Lehrangebot Vorlesungen und Seminare in einem ausgewogenen Verhältnis befinden. Bei der Planung eines jeden Semesters sind die Lehrangebote dem Rektor spätestens vier Monate vor Semesterbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Können sich Lehrkraft und Rektor in der Frage des Verhältnisses der Veranstaltungsformen (Seminar/Vorlesung) nicht einigen, entscheidet der Hochschulrat nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Hochschulverfassung.

§ 4

Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Für die Lehrtätigkeit durch Vorlesungen oder Seminare, die erstmalig gehalten werden, beträgt die Lehrverpflichtung (volles Deputat) acht Lehrveranstaltungsstunden. Wiederholungen von Vorlesungen oder Seminaren, die bereits gehalten wurden, werden nach Abs. 3 berechnet. Bei umfangreicher, grundlegender Überarbeitung und Weiterentwicklung bereits gehaltener Vorlesungen oder Seminare kann z. B. für eine einstündige Lehrveranstaltung eine einmalige Neubewertung durch den Rektor auf Antrag zwischen einer bis maximal zwei Lehrveranstaltungsstunden für dieses Semester erfolgen. Dabei richtet sich die Neubewertung nach dem Grad der Überarbeitung, die im Antrag detailliert nachzuweisen ist und begründet werden muss. In strittigen Fällen entscheidet auf Antrag des Rektors der Hochschulrat nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Hochschulverfassung über die Neubewertung.

(2) Die Lehrverpflichtung wird in der Regel dann als erfüllt angesehen, wenn die Vorlesung bzw. das Seminar von mindestens acht Studierenden zu Beginn des Semesters belegt wird. Über curricular bedingte Ausnahmen entscheidet der Rektor. In strittigen Fällen

entscheidet auf Antrag des Rektors der Hochschulrat nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Hochschulverfassung.

(3) Für die Lehrtätigkeit im Rahmen von Einzelunterricht oder Unterricht in kleinen Gruppen (Gehörbildung, Tonsatz, Chorprobeübung, aber auch in Fächern, die sonst als Einzelunterricht gegeben werden), beträgt die Lehrverpflichtung (volles Deputat) 20 Lehrveranstaltungsstunden.

(4) Für die Leitung des Hochschulchores mit in der Regel wöchentlichen Proben mit zwei Zeitstunden Dauer, der unter seinem Dirigenten oder seiner Dirigentin in Gottesdiensten und/oder Konzerten öffentlich auftritt, werden vier Lehrveranstaltungsstunden nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angerechnet. Darin sind auch alle Proben sowie die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen enthalten. Dasselbe gilt auch für die Leitung des Hochschul-Kinderchores.

(5) Die Leitung sonstiger Ensembles wird in der Regel mit drei Lehrveranstaltungsstunden nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) berücksichtigt. Darin sind auch alle Proben sowie die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen enthalten.

(6) Exkursionen werden je Tag mit höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden angerechnet, die gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) (Lehrveranstaltungsstunde zu 60 Minuten) umzurechnen sind. Über die Höhe der Anrechnung entscheidet der Rektor.

(7) Die Betreuung einer Diplomarbeit (Ausgabe des Themas, Begleitung und Beratung des/der Studenten/Studentin während der Arbeit, Korrektur und Rückmeldung an den/die Studenten/Studentin) oder einer anderen Studienabschlussarbeit wird für den Erstkorrektor mit 0,4 Lehrveranstaltungsstunden angerechnet. Für den Zweitkorrektor werden 0,1 Lehrveranstaltungsstunden angerechnet.

§ 5

Umrechnung

(1) Lehrveranstaltungen, die während der Vorlesungszeit nicht wöchentlich stattfinden, sondern z. B. als Kompaktseminare gehalten werden, sind entsprechend umzurechnen.

(2) Gemeinschaftliche Lehrveranstaltungen werden nach dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung, ggf. bis zur vollen Höhe angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Rektor. In strittigen Fragen entscheidet auf Antrag des Rektors der Hochschulrat nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Hochschulverfassung.

§ 6**Erfüllung der Lehrverpflichtung**

(1) Kann eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen die vorgeordnete Lehrverpflichtung nicht voll erfüllen, so verringert sich die Lehrverpflichtung im jeweiligen Semester insoweit. Der Rektor kann ihr andere zumutbare Aufgaben zuteilen oder nach Abs. 2 verfahren.

(2) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs kann der Rektor den Umfang der Lehrtätigkeit einer Lehrperson so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von vier Semestern erfüllt wird (Einrichtung eines Stundenkontos). Die Lehrtätigkeit in jedem Semester soll jedoch die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(3) Fällt der Unterricht wegen Krankheit des/der Studierenden aus und wird dies der Lehrkraft vom Studierenden oder der Hochschule rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) angezeigt, so ist in der Regel der ausgefallene Unterricht nachzuholen. Dies gilt auch, wenn der reguläre Unterricht auf Veranlassung der Hochschulleitung ausfallen muss und dies in der Regel mindestens einen Monat vorher angezeigt wurde.

§ 7**Ermäßigung der Lehrverpflichtung**

(1) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag der Hochschule durch den Oberkirchenrat ermäßigt werden:

- a) Rektor bis zu
10 Lehrveranstaltungsstunden
nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b)
- b) Prorektor bis zu
4 Lehrveranstaltungsstunden
nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b)
- c) Leitung des Prüfungsamtes bis zu
0,5 Lehrveranstaltungsstunden
nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b)

(2) Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit kann auf Antrag die Lehrverpflichtung vom Oberkirchenrat ermäßigt werden.

(3) Nehmen Lehrkräfte Aufgaben außerhalb der Hochschule im kirchlichen Interesse wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann der Oberkirchenrat für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.

Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub und über die Abordnung bleiben unberührt.

(4) Zur Gewinnung und Erhaltung von Lehrkräften, die im Musikleben als konzertierende Künstler eine hervorragende Position einnehmen, kann die Regellehrverpflichtung vom Oberkirchenrat für eine bestimmte Zeitspanne ermäßigt werden. Die Ermäßigung darf die Hälfte der Lehrverpflichtung nicht überschreiten.

(5) Von dem Grundsatz der Erfüllung der Lehrverpflichtung können außer in den vorstehenden Absätzen genannten Fällen vom Oberkirchenrat in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Wo es im Interesse der Hochschule und ihrer Lehre ist, kann der Rektor auf Antrag der Lehrkräfte im Benehmen mit dem Oberkirchenrat diese Personen zur Wahrnehmung von Praxis- und Forschungsaufgaben oder für die Anfertigung fachbezogener Publikationen auch von Teilen der Lehrverpflichtung eines Semesters befreien.

§ 8**Urlaub**

Der Jahresurlaub kann in der Regel nur in der vorlesungsfreien Zeit und außerhalb der Prüfungszeiten genommen werden. Es gelten die landeskirchlichen Urlaubsvorschriften. In der übrigen Zeit der vorlesungsfreien Zeit stehen die Lehrkräfte (mit Ausnahme der Lehrkräfte mit Werkverträgen) der Hochschule für zumutbare Tätigkeiten zur Verfügung. Diese Tätigkeiten werden nicht auf die Lehrverpflichtungen während der Vorlesungszeit angerechnet. Der Rektor hat auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Aufgaben zu achten.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. April 2005 in Kraft. Unberührt bleiben Vereinbarungen über die Lehrverpflichtungen, die für das Sommersemester 2005 getroffen wurden.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)